

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 343/06 B**

L 2 U 298/03 (Bayerisches LSG)  
S 24 U 592/01 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und  
K r u s c h i n s k y  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufhebung des  
Beschlusses vom 1. Dezember 2006 und Zulassung der Revision wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 hat der Senat die fristgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11. Mai 2005 wegen Versäumung der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig verworfen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die nach der zwischenzeitlichen Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 13. Oktober 2006 an sich in Betracht gekommen sei, scheide aus, weil die versäumte Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses über die Prozesskostenhilfe am 20. Oktober 2006 nachgeholt worden sei.
- 2 Die frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers, deren schriftliche Beschwerdebegründung vom 30. November 2006 am 1. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht eingegangen ist, hat mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2006 Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist beantragt. Sie macht geltend, sie trage an der Fristüberschreitung kein Verschulden. Sie selbst habe sich bis 27. November 2006 in Australien im Urlaub befunden. Ihre Urlaubsvertretung habe die ordnungsgemäß im Fristenkalender vermerkte Frist für die Nachholung der Beschwerdebegründung nicht einhalten können, weil bei einem Einbruch in die Anwaltskanzlei in der Nacht vom 13. auf den 14. November 2006 die Aktenbestände durchwühlt und teilweise zerstört worden seien. Insbesondere sei der Fristenkalender nicht mehr auffindbar gewesen, sodass die urlaubsvertretende Rechtsanwältin nicht gewusst habe, welche Akten als Fristsa-chen zu bearbeiten gewesen seien.
- 3 Die Anträge des Klägers aus den Schriftsätzen vom 30. November 2006 und vom 8. Dezember 2006 sind bei sinnentsprechender Auslegung so zu verstehen, dass nachträglich Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist gewährt, der die Nichtzulassungsbeschwerde verwerfenden Beschluss des Senats vom 1. Dezember 2006 aufgehoben und die Revision zugelassen werden soll. Diese Anträge können keinen Erfolg haben.
- 4 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand nicht gewährt werden, weil nicht glaubhaft gemacht ist, dass die Prozessbevollmächtigte des Klägers ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdebegründung innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe, vorzulegen. Als Beleg für den behaupteten Einbruch in der Kanzlei ist lediglich eine Rückfrage der Polizeidirektion D. vorgelegt worden, aus der sich weder Zeit noch Ort des Einbruchs und auch keinerlei Hinweise auf angerichtete Schäden ergeben. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Zeit von einer Woche zwischen dem Einbruch am 13./14. November und dem Ablauf der Frist am 20. November 2006 nicht ausgereicht hat, die vorhandenen und offensichtlich unversehrt gebliebenen Handakten auf vorgemerkte Fristsa-chen hin durchzusehen. Letztlich braucht dem nicht nachgegangen zu



werden, denn die Beschwerde bleibt jedenfalls deshalb unzulässig, weil die nachträglich vorgelegte Begründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt.

- 5 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Kläger will geklärt wissen, ob die Lyme-Borreliose-Erkrankung als Berufskrankheit nach Nr 3102 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung anzuerkennen ist. Es gehe darum, welche rechtlichen Voraussetzungen bzw serologischen Befunde vorliegen müssen, um eine Erkrankung an Borreliose annehmen zu können. Die damit angesprochene Fragestellung ist indes nicht rechtlicher, sondern tatsächlicher Art, denn wie die Krankheit Borreliose definiert ist und welche Befunde für die entsprechende Diagnose zu fordern sind, ist eine rein medizinische Frage. Das gilt auch, soweit geklärt werden soll, ob die hierzu in den einschlägigen Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie formulierten Vorgaben für die Beurteilung bindend sind. Maßgebend ist insoweit die herrschende medizinische Lehrmeinung. Welchen Inhalt sie hat und ob sie in den genannten Leitlinien zutreffend wiedergegeben ist, ist keine Rechtsfrage. Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits ist somit nicht dargelegt.
- 6 Der Kläger hat schließlich keinen Verfahrensmangel dadurch bezeichnet, dass er geltend macht, das Berufungsgericht habe die Beweismittel nicht vollständig gewürdigt und deshalb verfahrensfehlerhaft eine weitere Beweiserhebung unterlassen. Auf eine unvollständige oder fehlerhafte Beweiswürdigung (*Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) kann die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden, wie sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt. Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann nur geltend gemacht werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht genannt.
- 7 Da die Beschwerde somit unzulässig ist, war an dem Beschluss vom 1. Dezember 2006 festzuhalten.

